

VEREINBARUNG

zwischen der

Stadt Bernburg (Saale)
Schloßgartenstraße 16
06406 Bernburg (Saale)

vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Henry Schütze

– nachfolgend „Stadt Bernburg“ genannt –

und der

Erdgasspeicher Peissen GmbH
Magdeburger Straße 23
06112 Halle (Saale)

– nachstehend „EPG“ genannt –

– nachstehend gemeinsam auch „Partner“ genannt –

wird nachfolgende Vereinbarung zur Gewährleistung des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes für den Untergrundgasspeicher (nachfolgend „UGS“ genannt) Katharina der EPG getroffen.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Unter Beachtung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften des Brandschutzes, insbesondere dem Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung, übernimmt die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bernburg (nachfolgend „Feuerwehr“ genannt) in eigener Verantwortung Handlungen zur Bekämpfung von Bränden, zur Durchführung von Hilfeleistungen bei Katastrophen, Notständen und Unfällen einschließlich Einsätze unter umgebungsluftunabhängiger Atemschutztechnik sowie zur Höhenrettung Verunglückter (nachfolgend einzeln oder zusammen auch „Rettungseinsatz“ bzw. Rettungseinsätze“ genannt) und unterstützt EPG diesbezüglich bei der ihr nach § 11 Abs. (1) Nr. 1 ABergV i.V.m. Anhang 1 Ziff. 1.3 und 1.4 ABergV als Betreiberin eines bergbaulichen Betriebes obliegenden Verpflichtungen.
- (2) Die Durchführung dieser Rettungseinsätze bezieht sich auf den Bereich des UGS Katharina. Die Stadt Bernburg wird entsprechendes sicherstellen.
- (2) EPG unterstützt die Feuerwehr im Rahmen der nach Absatz (1) durchzuführenden Tätigkeiten dabei finanziell und materiell entsprechend § 7.

15

§ 2

Schulungsmaßnahmen der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr führt zur Vertiefung der Orts- und Anlagenkenntnisse der örtlichen Einsatzkräfte sowie zur Gewährleistung einer funktionierenden Notfallorganisation im Alarmfall einmal jährlich eine Schulungsmaßnahme am Standort des UGS Katharina durch. Die Stadt Bernburg wird entsprechendes sicherstellen. EPG gewährleistet in diesem Zusammenhang die Möglichkeit der Einbeziehung der Feuerwehr in eine Notfallübung der EPG.
- (2) Die Feuerwehr sichert im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Teilnahme einer Führungskraft an der am UGS Katharina stattfindenden betrieblichen Brandsicherheitsschau zu. Die Stadt Bernburg wird hierauf entsprechend hinwirken. Der Termin der Brandsicherheitsschau ist der Feuerwehr mindestens 4 Wochen vor deren Durchführung von EPG mitzuteilen.

§ 3

Maßnahmen bei Schadensfällen

- (1) Im Zusammenwirken mit Mitarbeitern der EPG wird die Feuerwehr unverzüglich nach ihrer Alarmierung tätig. Dabei führt die Feuerwehr alle erforderlichen Maßnahmen zur Rettung von Personen, zur Brandbekämpfung sowie zur Absperrung von Gefahrenbereichen erforderlichenfalls unter Nutzung entsprechender Messgeräte und schwerer Atemschutztechnik durch.
Die Stadt Bernburg wird entsprechendes sicherstellen.
- (2) Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt im Bedarfs-/Notfall seitens EPG über die Kreiseinsatzleitstelle des Salzlandkreises.

§ 4

Einweisung im Einsatzfall

- (1) Sollte ein Einsatzfall nach § 3 vorliegen, erfolgt die Einweisung der anrückenden Kräfte der Feuerwehr durch den verantwortlichen betrieblichen Einsatzleiter der EPG vor Ort; im Anschluss wird die Leitung des Einsatzes an den Einsatzleiter der Feuerwehr übergeben. Die Mitarbeiter der EPG unterstützen die Einsatzleitung der Feuerwehr im Bedarfsfall rollenbasiert und als orts- und anlagenkundige Führer bzw. Berater.
- (2) EPG gewährleistet, dass die brandschutztechnischen Einrichtungen sowie die Zufahrten zu den einzelnen Objekten der EPG für Fahrzeuge der Feuerwehr ständig frei und befahrbar gehalten werden. Alle den Fahrverkehr einschränkenden Maßnahmen, insbesondere zu den Wasserentnahmestellen, werden von EPG der Feuerwehr rechtzeitig gemeldet und mit dieser abgestimmt.

65

§ 5

Verantwortlichkeiten / Kosten

- (1) Sämtliche in vorstehenden §§ 1 – 4 genannten vorbeugenden und abwehrenden Tätigkeiten führt die Feuerwehr in eigener Verantwortung durch.
- (2) Die in § 2 aufgeführten Schulungsmaßnahmen erfolgen auf Kosten der Stadt Bernburg, unbeschadet der Regelungen des § 7 sowie des nachfolgenden Absatz (3); eine über die in § 7 geregelte Vergütung bzw. in nachfolgendem Absatz (3) geregelte Kostenerstattung hinausgehende Kostenbeteiligung der EPG wird daher durch EPG im Zusammenhang mit den Schulungsmaßnahmen nicht geschuldet.
- (3) Die Kosten für Ausfallzeiten, die zur Durchführung von Notfallübungen bzw. gesonderten Schulungsmaßnahmen anfallen, sind nach vorheriger Bestätigung durch EPG (unterschriebener Leistungsnachweis), durch die Stadt Bernburg der EPG in Rechnung zu stellen und werden zum Nachweis erstattet.
- (4) Die Kostenerstattung im Zusammenhang mit realen Rettungseinsätzen richtet sich nach den hierzu bestehenden gesetzlichen bzw. satzungsrechtlichen Vorschriften.

§ 6

Unterlagen und Objektzugang

- (1) EPG gewährleistet die Übergabe des jeweils aktuellen Feuerwehrplanes gemäß DIN 14095 mit Lageplänen und brandschutztechnischen Informationen zum UGS-Standort Katharina (Kavernenfeld, Feldleitungssystem und Obertageanlage) an die Feuerwehr.
- (3) Bei Änderungen am Standort, wird der Feuerwehr von EPG die jeweils aktualisierte Fassung des Feuerwehrplanes übergeben.
- (2) EPG gewährleistet die Aktualität der am UGS-Standort vorhandenen Notfallpläne (Flucht- und Rettungspläne, Feuerwehrlaufkarten) sowie die Zugänglichkeit der Feuerwehr zum Objekt (FSD Feuerwehr-Schlüsseldepot, FIBS Feuerwehr-Bedien- und Informationssystem, Brandmeldezentrale).

§ 7

Vergütung

- (1) EPG stellt der Stadt Bernburg zur Absicherung der in §§ 1 - 4 genannten Aufgaben einen jährlichen Betrag in Höhe von

€ 7.000,00 (in Worten: Euro siebentausend)

zzgl. geltender gesetzlicher Umsatzsteuer zur Verfügung. Der Betrag ist zweckgebunden für die in den §§ 1 – 4 genannten Aufgaben der Feuerwehr.

- (2) Der Betrag ist jeweils bis zum 30.06. des laufenden Jahres auf nachfolgend benanntes Konto:

bei der Salzlandsparkasse
IBAN: DE43 8005 5500 0260 0001 08
BIC: NOLADE21SES
HHSt.: 13000. 17700

zu überweisen.

65 41

- (3) Abweichend von vorstehendem Absatz (1) schuldet EPG für das Jahr 2020 anstelle der Zahlung des in Absatz (1) genannten Betrages, die Übereignung eines neuen mobilen 250 kg-Pulverlöschers auf Rollcontainer zum Transport, der sich sehr effektiv zur Bekämpfung von Gasbränden eignet.

§ 8

Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung ab dem 01.01.2020 in Kraft und gilt für die Dauer von einem (1) Jahr. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einem der Partner fristgemäß nach folgender Ziffer 2 gekündigt wird.
- (2) Jeder Partner kann diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten bis zum Ablauf eines Kalenderjahres kündigen.
- (3) Jedem Partner bleibt das Recht zur Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise dann vor, wenn die Feuerwehr die ihr nach dieser Vereinbarung obliegenden Pflichten nicht sorgfaltsgerecht erfüllt oder nicht erfüllen kann.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform und hat mittels Einschreiben zu erfolgen.

§ 9

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder aus Rechtsgründen ganz oder teilweise undurchführbar sein oder werden, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck der gesamten Vereinbarung unmöglich oder deren Aufrechterhaltung für einen Partner unzumutbar wird, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung unverzüglich durch eine andere Regelung zu ersetzen, die den mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung der gesamten Vereinbarung erfüllt sowie den Interessen der Partner gerecht wird.
- (2) Abs. (1) gilt entsprechend, wenn bei Abschluss dieser Vereinbarung eine an sich notwendige Regelung unterblieben ist.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung gibt die getroffenen Regelungen zwischen den Partnern vollständig wieder. Nebenabreden bestehen nicht oder werden hiermit aufgehoben und sind nicht Geschäftsgrundlage für den Abschluss dieser Vereinbarung geworden.
- (2) Die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Die Partner sind sich einig, dass jedwede - auch die konkludente - nicht schriftliche Aufhebung des Schriftformerfordernisses unwirksam ist.

41

65

- (3) Die Partner sind sich darüber einig, dass zeitgleich mit Inkrafttreten dieses Vertrages, die zwischen den Partnern mit Datum vom 25.07./17.10.2016 unterzeichnete Brandschutzvereinbarung außer Kraft tritt.
- (4) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Halle (Saale).
- (6) Diese Vereinbarung wird in zwei Exemplaren ausgefertigt; von diesen erhält jeder Partner nach Unterzeichnung jeweils ein Exemplar.

Halle (Saale), den 22.4.20.....

Bernburg (Saale), den 16. MAI 2020.....



Dr. Stephan Dewald Ivan Skoryy
Erdgasspeicher Peissen GmbH

UGS Katharina
Erdgasspeicher Peissen GmbH
Magdeburger Straße 23
06112 Halle (Saale)



Henry Schütze
Stadt Bernburg (Saale)
- Oberbürgermeister





